

Stadtbauamt
61-26-1.21 pa-wi
(09_1_21.BEG)

Drensteinfurt, den 20.03.92

B e g r ü n d u n g

zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II"
gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, 1942 und 1943, sind durch das Bodenordnungsverfahren im Jahre 1984 entsprechend der Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" gebildet worden. Das Flurstück Nr. 1942 hat eine Größe von 882 qm und das Flurstück Nr. 1943 eine Größe von 854 qm erhalten. Die Grundstücke sind der Stadt Drensteinfurt zum Eigentum übertragen.

Grundstücke in dieser Größenordnung sind schwerlich zu veräußern. Auch im Hinblick auf eine flächensparende Bebauung sollten diese beiden Grundstücke so geteilt werden, daß 3 Grundstücke daraus entstehen. Mit dieser Teilung könnten Grundstücke mit einer Größe von rd. 580 qm gebildet werden.

Damit diese Grundstücke entsprechend der sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bebaut werden können, ist es erforderlich, die überbaubare Fläche sowohl im westlichen als auch im östlichen Bereich zu erweitern. Wie bereits bei anderen Grundstücken geschehen, sollte die überbaubare Fläche bis zu einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Grundstücksgrenze erweitert werden. Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen diese Änderung keine Bedenken. Es würde sich eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung in diesem Bereich ergeben, die zusätzlichen Wohnraum zur Verfügung stellt.

Der Änderung sollte entsprochen werden.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.


(Pasler)